

Artikel vom 15.11.2023

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Füracker: Ampelregierung verstößt gegen Verfassung!



„Das Urteil aus Karlsruhe ist klar, eindeutig und zeigt der Ampelregierung deutliche Grenzen auf: Die Bundesregierung hat mit ihrem Nachtragshaushalt gegen die Verfassung verstoßen! Zweckgebundene Kreditermächtigungen dürfen nicht frei für ideologiegetriebene Maßnahmen zweckentfremdet werden. Staatsausgaben in diverse kreditfinanzierte Sondervermögen zu verlagern und hierzu Kreditermächtigungen im großen Stil umzuwidmen, hebt die Schuldenbremse aus. Gut, dass das Bundesverfassungsgericht dieser Praxis der Ampel nun eine unmissverständliche und eindeutige Quittung erteilt hat. Die Ampelregierung steht jetzt selbstverschuldet vor einem erheblichen Haushaltsproblem. In Bayern legen wir seit jeher Wert auf Stabilität und einen rundum soliden Staatshaushalt. 2023 kommen wir ohne neue Schulden aus. Wir wirtschaften transparent, anstatt unseren Haushalt durch immer neue kreditfinanzierte Sondervermögen auszuhöhlen“, betont Finanz- und Heimatminister Albert Füracker: Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Art. 1 und Art. 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sind. Verfahrensgegenstand war die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Übertragung einer aufgrund der Corona-Pandemie eingeräumten Kreditermächtigung von 60 Mrd. Euro aus dem Kernhaushalt auf das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, heute „Klima- und Transformationsfonds“. Das Bundesverfassungsgericht begründet sein Urteil in dreifacher Hinsicht: Der Bundesgesetzgeber hat den Veranlassungszusammenhang zwischen der pandemiebedingten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt. Darüber hinaus ist die unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen

in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse nicht mit dem Grundgesetz vereinbar: Die Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährigkeit werden verletzt. Abschließend verstößt auch die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang des Klima- und Transformationsfonds um 60 Mrd. Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, muss der Bundshaushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren. Der volle Umfang der Auswirkungen der Entscheidungen ist derzeit noch nicht absehbar.